Bebauungsplan "Rettungszentrum Oberes Tal"

Gemeinde Beckingen

Teil A: Planzeichnung

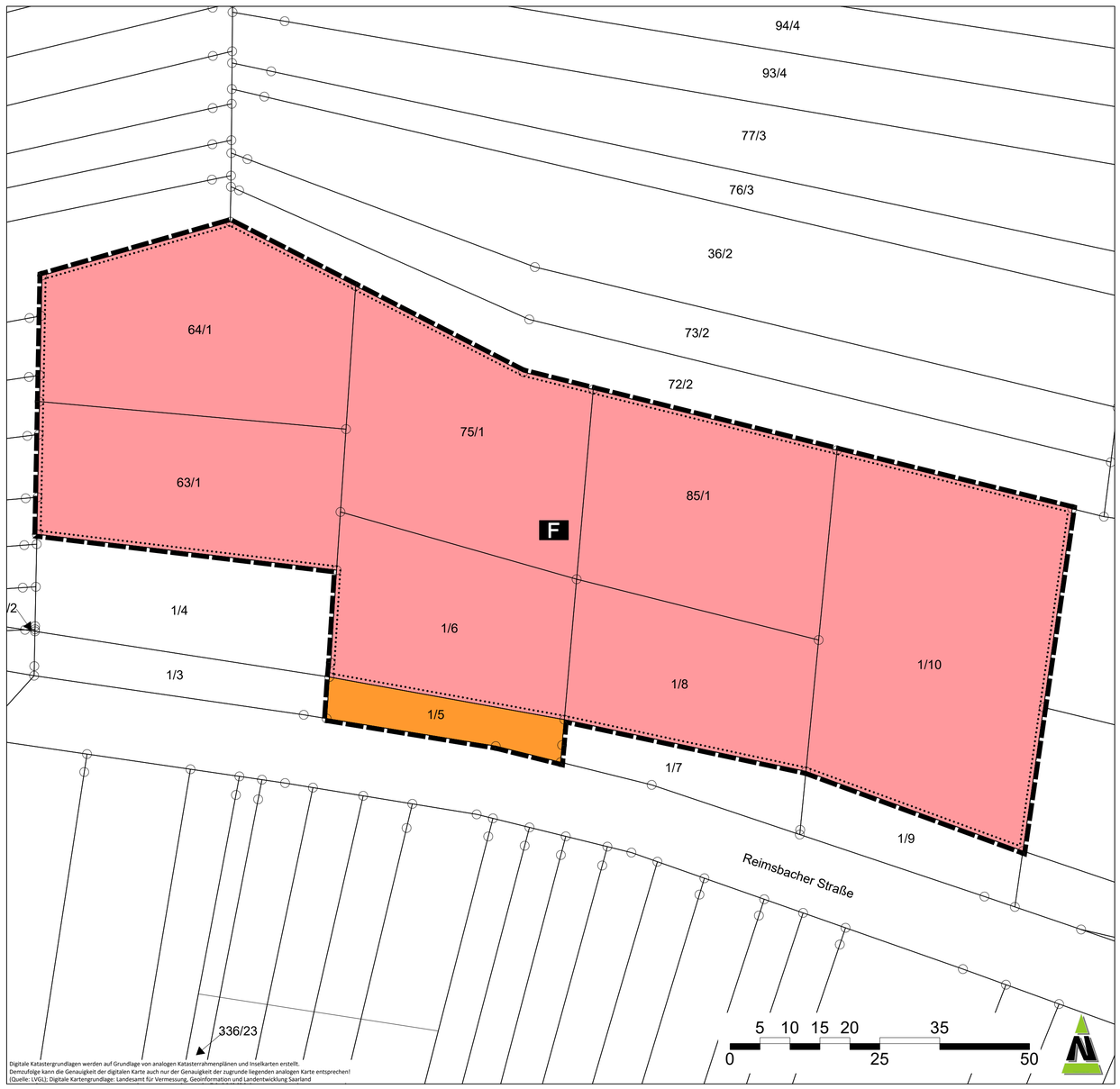

Digitale Katastergrundlagen werden auf Grundlage von analogen Katasterrahmenplänen und Inselkarten erstellt.
Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Karte auch nur der Genauigkeit der zugrunde liegenden analogen Karte entsprechen!
(Quelle: LVGL); Digitale Kartengrundlage: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Saarland

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

F — Flächen für den Gemeinbedarf
hier: Feuerwehr

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Beckingen hat in seiner Sitzung am __.__.____ die Aufstellung des Bebauungsplans "Rettungszentrum Oberes Tal" beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).
Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Beckingen ortsüblich bekannt gemacht.

Beckingen, den

.....
Der Bürgermeister

Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom __.__.____ bis __.__.____ durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Beckingen hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am __.__.____ durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Beckingen ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Beckingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am __.__.____ die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom __.__.____ mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan "Rettungszentrum Oberes Tal" wurde in der öffentlichen Sitzung am __.__.____ vom Rat der Gemeinde Beckingen als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplans "Rettungszentrum Oberes Tal" wird hiermit ausgefertigt.

Beckingen, den

.....
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am __.__.____ im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Beckingen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Beckingen, den

.....
Der Bürgermeister

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. **Fläche für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

   Zweckbestimmung: Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

   Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Technischen Hilfswerks.

   Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind zulässig:
   - Feuerwehrgerätehäuser sowie Gebäude und Anlagen des Technischen Hilfswerks,
   - Fahrzeughallen und sonstige Unterstellmöglichkeiten für Einsatz-, Dienst- und Gerätefahrzeuge,
   - Ausbildungs-, Schulungs-, Besprechungs-, Mannschafts-, Aufenthalts-, Mehrzweck- und Funktionsräume,
   - Verwaltungs- und Büroräume sowie Leitungs-, Kommunikations- und Technikräume,
   - Werkstatt-, Lager-, Geräte- und Materialräume,
   - Sanitär-, Umkleide- und Sozialräume,
   - Übungs-, Aufstell-, Bewegungs-, Rangier-, Wasch- und Hofflächen, soweit sie dem Betrieb der zulässigen Einrichtungen dienen,
   - Stellplätze, Abstellflächen für Einsatz-, Dienst- und sonstige betriebsbezogene Fahrzeuge sowie deren Zufahrten,
   - Nebenanlagen und technische Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche dienen und diesem räumlich und funktional zugeordnet sind.

2. **Straßenverkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   siehe Planzeichnung
   Die Erschließung der Fläche für den Gemeinbedarf wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

3. **Räumlicher Geltungsbereich** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

   Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6BauGB

Schutzabstand Wald gemäß § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz des Saarlandes (LWaldG)
Bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 LWaldG bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG einzuhaltenden Abstände gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 LWaldG nicht verkürzt werden.
Ausnahmen vom Waldabstand bedürfen der Zulassung durch die zuständige Forstbehörde nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 LWaldG.

Schutzabstand zur L 156 gemäß § 24 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG)
Bei der L 156 handelt es sich um eine Landstraße I. Ordnung. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 SaarlStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landstraßen I. Ordnung und bis zu 15 m bei Landstraßen II. Ordnung, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 SaarlStrG gilt dies auch für bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Landstraßen I. Ordnung oder Landstraßen II. Ordnung unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.
Die Anlage, Änderung oder Nutzung von Zufahrten und Zugängen zur L 156 bleibt den straßenrechtlichen Anforderungen vorbehalten.

Wasserschutzgebiet Hargarten, Zone III gemäß §§ 51, 52 WHG i.V.m. der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten
Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der auf Gemarkung Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen, Zone III. Maßgeblich ist die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der auf Gemarkung Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen (Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten) vom 1. August 1986, zuletzt geändert durch Artikel 186 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021. Gemäß § 1 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten wird zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet gelten die allgemein verbindlichen Schutzanordnungen der §§ 3 bis 6 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten. Das Schutzgebiet gliedert sich gemäß § 2 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten in die Fassungsbereiche (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III). Das Plangebiet befindet sich innerhalb der weiteren Schutzzone III. In der Zone III ist gemäß § 3 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten der Schutz vor weiter reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, zu gewährleisten. Die dort aufgeführten verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Abwasser einschließlich Straßen- und Verkehrsflächenwasser, wassergefährdenden Stoffen, Erdaufschlüssen, Eingriffen in Deckschichten sowie zur Verwendung wassergefährdender, auswasch- oder auslaugbarer Materialien. Ausnahmen von den Verboten des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten können gemäß § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten durch den Landkreis Merzig-Wadern als untere Wasserbehörde im Einzelfall zugelassen werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Ausnahme kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der schriftlichen oder elektronischen Form. Die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Hinweise

Denkmalschutz
Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten. Sollten bei Erdarbeiten oder Baumaßnahmen Bodenfunde, Mauern, Gruben, Brandschichten, Bestattungen, Keramik-, Metall- oder Knochenfunde oder sonstige Hinweise auf Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist zu benachrichtigen. Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer angemessenen Frist unverändert zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen, soweit nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde einer Fortsetzung der Arbeiten zustimmt.

Bodenschutz
Bei allen Erd- und Bauarbeiten sind die Belange des Bodenschutzes zu beachten. Der Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten sachgerecht abzutragen, getrennt vom Unterboden zwischenzulagern und nach Möglichkeit vor Ort wiederzuverwenden. Verdichtungen, Vermischungen und Verunreinigungen des Bodens sind zu vermeiden.
Bei der Bauausführung sind insbesondere die einschlägigen Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie die technischen Regelwerke zum bodenschonenden Bauen zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten“ und DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit Verwertung von Bodenmaterial“. Aufgrund der Hanglage des Plangebietes ist bei Erdarbeiten, Geländemodellierungen und Zwischenlagerungen von Bodenmaterial besonders auf Erosionsschutz, standsichere Böschungen, geordnete Wasserführung und die Vermeidung von Abschwemmungen zu achten.

Artenschutzrechtliche Hinweise
Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG, sind unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten. Erforderliche Rodungs-, Rückschnitt- und Freistellungsarbeiten an Gehölzen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Vor Eingriffen in Gehölzbestände, Hecken, Einzelbäume, Saumstrukturen oder sonstige potenziell geeignete Habitatstrukturen ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten betroffen sein können. Bei entsprechenden Hinweisen sind geeignete Vermeidungs-, Schutz- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Aufgrund der Lage am Waldrand und im Übergang zu Offenlandflächen sind im weiteren Verfahren insbesondere mögliche Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien und sonstigen planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen. Die konkreten artenschutzrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der artenschutzrechtlichen Betrachtung ermittelt und in die weitere Planung eingestellt.

Beleuchtung / Insekten- und Fledermausschutz
Außenbeleuchtungen sind auf das für Sicherheit und Betrieb notwendige Maß zu beschränken. Es sind möglichst insektenfreundliche, energieeffiziente und nach unten gerichtete Leuchten mit geringer Streuwirkung zu verwenden. Eine direkte Abstrahlung in angrenzende Gehölz-, Wald- und Offenlandbereiche ist zu vermeiden. Insbesondere im Bereich des Waldrandes und vorhandener Gehölzstrukturen ist auf eine fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung zu achten. Dauerhafte, stark streuende oder nach oben abstrahlende Beleuchtung sollte vermieden werden.

Baumpflanzungen und Schutz vorhandener Vegetationsbestände
Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten. Hierzu zählen insbesondere das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“. Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume, Gehölze und Vegetationsflächen, soweit sie erhalten werden, entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Wurzelbereiche sind vor Verdichtung, Abgrabung, Aufschüttung, Befahren und Ablagerung zu sichern.

Grenzabstände bei Anpflanzungen
Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände nach dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.Dezember2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. Raumordnungsgesetz (ROG), Stand mit der Änderung vom 12. August 2025:3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12 .August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des BauproduktenG und weiterer Rechtsvorschriften an die VO (EU) 2024/3110 vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.Dezember2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der neuen Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsbl. I, S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 , S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. 2004, S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12.Juli 2023 (Amtsbl. I S.620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1074).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), verkündet als Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Landesbauordnung (LBO), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. 2004, S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG SL) vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. 1973, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002, S. 990) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).

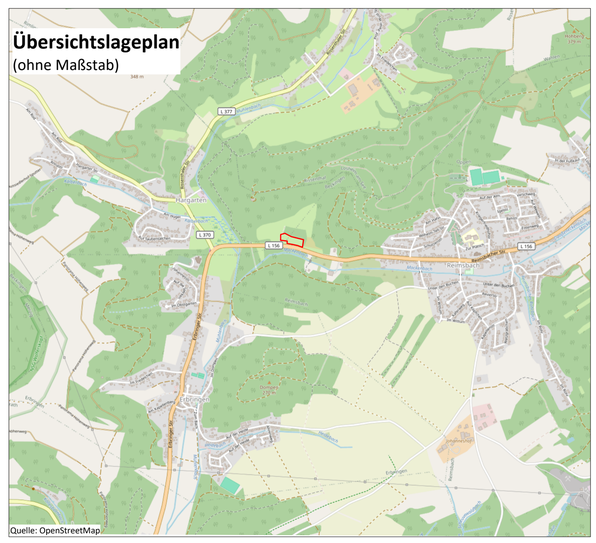

Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 500	BEC-BP-FEUER-26-006	775 x 794 mm
Verfahrensstand	**Datum**	**Bearbeitung**
Vorentwurf - Scoping	25.06.2026	Dipl.-Geogr. Th. Eisenhut

Gemeinde Beckingen

Bebauungsplan
"Rettungszentrum Oberes Tal"

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25 I 66424 Homburg / Saar
Tel.: 068 41 / 95932 70
Email: info@argusconcept.com
www.argusconcept.com